



Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau  
z.H. Mag. David Allerstorfer  
Hauptstraße 1  
4101 Feldkirchen an der Donau

Linz, 13.06.2022

**Hochwasserschutz Feldkirchen an der Donau**  
**Generelles Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken**  
**Schreiben vom 12.05.2022**

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister

Zu Ihrer Anfrage vom 12.05.2022 an die Abteilung Wasserwirtschaft, dürfen wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

Hochwasserschutz verursacht leider Eingriffe in die Natur, hier sind Umweltschutz und Schutz des Menschen abzuwägen. Betriebsstraßen und Flutmulden sind für einen funktionsfähigen Hochwasserschutz letztendlich aber notwendig. Für den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen ist es erforderlich, dass diese im Hochwasserfall erreichbar sind und Betriebsmittel und Betriebsmannschaften gefahrlos antransportiert werden können. Gleichzeitig sind die mit den Betriebsstraßen verbundenen Flutmulden für die wasserwirtschaftliche bzw. hydraulische Kompensation erforderlich.

Zur Frage1:

Sollte sich die Gemeinde dazu entscheiden, den technischen Hochwasserschutz nicht zu errichten, gelten für die betroffenen Objekte jedenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Wasserrechtsgesetz Raumordnungsgesetz, Bauordnung und Bautechnikgesetz für Bautätigkeiten im Hochwasserabflussgebieten.

Gemäß §38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht für sämtliche Anlagen im HQ30 eine Bewilligungspflicht. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedeutungen der Hochwasserabflussbereiche und Gefahrenzonen in Bezug auf ausgewählte Bestimmungen für die Flächennutzung bzw. Bebauung dargestellt.

HQ, ZONEN und FUNKTIONSBEREICHE		RAUMORDNUNGSGESETZ 1994 <b>ROG §21 (Gemeinde/Land)</b>	BAUORDNUNG 1994; BAUTECHNIKGESETZ 2013 <b>BauO §5 / BauTG §47</b>
<b>HQ<sub>30</sub></b>	Hochwasserabflussbereich, der im Mittel alle 30 Jahre überflutet wird. Es handelt sich um den Hochwasserabflussbereich für den gemäß §38 WRG 1959 für sämtliche Anlagen jedenfalls Bewilligungspflicht besteht.	Ausweisung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde	Falls Widmung vorhanden und keine Rückwidmung: Bauplatzzeichnung prüfen
		Bauland-Widmungsverbot Keine Sonderwidmung für Wohnbauten im Grünland	Hochwassergeschützte Gestaltung von Objekten erforderlich
<b>HQ<sub>100</sub></b>	Hochwasserabflussbereich, der im Mittel alle 100 Jahre überflutet wird	Ausweisung im Flächenwidmungsplan; Widmung, wenn Hochwasserabfluss nicht maßgeblich beeinträchtigt und Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume (gelb – rote Funktionsbereiche) nachgewiesen	Hochwassergeschützte Gestaltung von Objekten erforderlich
 <b>rote Gefahrenzone</b>	<p>In roten Gefahrenzonen besteht aufgrund der Überflutungshöhe und der Fließgeschwindigkeit von Hochwasser bei einem HQ<sub>100</sub> Gefahr für Leib und Leben. Das Leben von Personen ist im Hochwasserfall bedroht! Diese Bereiche sind für die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geeignet.</p>	Ausweisung im Flächenwidmungsplan	Falls Widmung vorhanden und keine Rückwidmung: Bauplatzzeichnung prüfen
		Bauland – Widmungsverbot	Hochwassergeschützte Gestaltung von Objekten erforderlich
		Keine Erlangung der Widmungsfähigkeit durch Aufschüttung Keine Sonderwidmung für Bauten im Grünland	
 <b>gelbe Gefahrenzone</b>	Die gelbe Zone ist eine Gebots- und Vorsorgezone. Gefährdungen können in geringem Ausmaß auftreten und es ist daher mit Beeinträchtigungen in der Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen zu rechnen bzw. sind Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen möglich.	Widmung nur dann, wenn Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt und Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume nachgewiesen	Hochwassergeschützte Gestaltung von Objekten erforderlich

Hinweis: Die Fragen 2 und 3 wurden zur Beantwortung an die Abteilung Raumordnung weitergeleitet. Das Schreiben wurde Ihnen bereits übermittelt.

Zur Frage 4:

Über entsprechende Fördermöglichkeiten bei Projektabbruch wurde im Beirat für das Eferdinger Becken beraten. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß Wasserbautenförderungsgesetz ist aufgrund geänderter Rahmenbedingungen nicht gegeben. Der Vollständigkeit halber darf angemerkt werden, dass frühere Aussagen seitens der Förderstelle Land zur Förderfähigkeit zu bisher getätigten Investitionen auf einer Aussage eines Vertreters des Ministeriums im Beirat basierten und trotz mehrmaliger Nachfrage vom Ministerium so nicht mehr bestätigt wurden. Empfohlen wird, dass beispielsweise im Rahmen der kommenden Beiratssitzung Möglichkeiten für eine Sonderförderung erörtert werden.

Zur Frage 5:

Im Rahmen des Generellen Projektes wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen und die technische Umsetzbarkeit vom beauftragten Planungsbüro geprüft und von den Förderstellen Bund und Land sowie der Politik abgenommen.

Die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Erstellung des Einreichprojektes ist auch den Förderstellen Bund und Land bewusst, dennoch ist man seitens der Förderstellen in der Lage, auf der Basis des Generellen Projektes, weiterhin die Förderung eines technischen Hochwasserschutzes in Aussicht zu stellen.

Zum Vorschlag der Änderung der Umsetzungsparameter für den Hochwasserschutz insbesondere auch zum Thema Eigenvorsorge darf seitens der Förderstelle angemerkt werden, dass Maßnahmen im Sinne der Eigenvorsorge gemäß Wasserbautenförderungsgesetz nicht förderbar sind.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Für das Land Oberösterreich

Mag. Felix Weingraber

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.